

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. März 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 355
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 41-1.7.4-52/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1587

Antragsteller:

Westerwälder Elektro Osmose
Müller GmbH & Co. KG
Dernbacherstraße
56424 Staudt

Zulassungsgegenstand:

NISOTT-Säurekitt zum Versetzen von Formstücken aus
Schamotte

Geltungsdauer bis:

15. März 2004

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt fünf Seiten und eine Anlage.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Zulassungsbescheid Nr. Z-7.1.265 vom 1. August 1989, die Geltungsdauer verlängert mit Bescheid vom 31. Juli 1994.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Versetzmittel Fugenkitt NISOTT-Säurekitt.

Der Fugenkitt NISOTT-Säurekitt darf zum Versetzen von Formstücken aus Schamotte für Innenschalen dreischaliger Hausschornsteine entsprechend den regelmäßigen bau-lichen Anforderungen nach DIN 18 160-1 verwendet werden, und zwar für Hausschorn- steine mit Dämmstoffschicht und beweglicher Innenschale. Er darf auch zum Versetzen von Innenschalenformstücken aus Schamotte für Querschnittsverminderungen bestehender Hausschornsteine verwendet werden.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, daß die Formstücke aus Schamotte für die Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und ihre Herstellung überwacht ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Der Fugenkitt NISOTT-Säurekitt ist ein chemisch-keramisch gebundener Kitt. Die Komponenten sind Quarzkörnungen, Bindemittel, Härter und Wasserglas. Die Rezeptur ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinter- legt.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte des Fugenkitts (bei Raumtemperatur) muß $2,01 \text{ kg/dm}^3 \pm 0,05 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

2.1.3 Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper vor Temperaturbeanspruchung muß nach siebentägiger Lagerung bei Raumtemperatur $20,5 \text{ N/mm}^2 \pm 4,0 \text{ N/mm}^2$ betragen.

2.1.4 Druckfestigkeit nach Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper nach Temperaturbeanspruchung in Abhän- gigkeit von der Temperatur wurde ermittelt. Die dabei festgestellten Mittelwerte sind der Anlage Blatt 1 zu entnehmen.

2.1.5 Wasserfestigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Proben bei der Prüfung durch Wasserlagerung mit anschließender Trocknung betrug im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 1,8 %.

2.1.6 Säurebeständigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Probekörper bei der Prüfung durch Säurebeanspru- chung mit anschließender Trocknung betrug im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 4,0 %.

2.1.7 Spaltzugfestigkeit

Die Spaltzugfestigkeit wurde an unbeanspruchten Probekörpern sowie nach Bestim- mung der relativen Gewichtsänderung an den Probekörpern für die Ermittlung der Was- serfestigkeit und an den Probekörpern für die Ermittlung der Säurebeständigkeit ermit- telt. Die Mittelwerte der Prüfungen sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Spaltzugfestigkeiten

Zustand der Proben	Spaltzugfestigkeit f_{sZ} (N/mm ²)
unbeansprucht (Ausgangsprüfung)	5,5
nach 24 h Wasserlagerung + 7 Tage-Lagerung 20/65	5,0
nach 6 h Säurelagerung + 7 Tage-Lagerung 20/65	3,5

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Fugenkitt NISOTT-Säurekitt ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge des NISOTT-Säurekitts muß vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des NISOTT-Säurekitts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für die Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des NISOTT-Säurekitts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des NISOTT-Säurekitts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Mindestens einmal täglich ist zu prüfen, daß die vorgeschriebenen Ausgangsstoffe zur Herstellung des Versetzmittels verwendet werden und das vorgeschriebene Mischungsverhältnis eingehalten wird.
- Mindestens einmal monatlich sind die Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung und die Rohdichte zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Versetzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Formstücken und Formsteinen aus Schamotte sowie ihrer Versetzungsmittel für Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine (Schamotte-Richtlinien) - Fassung November 1987 - durchzuführen.

Für die Werte der Druckfestigkeit bei Temperaturbeanspruchung ist eine Darstellung in Kurvenform gemäß Anlage Blatt 1 zu wählen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gelten die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Verarbeitungsvorschriften, die auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, oder die Verpackung muß einen Hinweis auf die zugehörigen Verarbeitungsvorschriften enthalten.

Im Auftrag
Birkicht

Beglaubigt